



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Kostenausgleich für Kindertagesstätten-Plätze nach § 25 a in Verbindung mit § 25 KiTaG

1. Ist es rechtlich zulässig, dass Standortgemeinden ihre Forderungen auf Kostenausgleich gegen Wohngemeinden gem. § 25 a (1) KiTaG vertraglich an Einrichtungsträger abtreten?

Antwort:

§ 25 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG schreibt landesrechtlich beim Kostenausgleich eine öffentlich-rechtliche Beziehung vor, bei der die Standortgemeinde einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Wohngemeinde hat. Deswegen ist eine entsprechende Anwendung der privatrechtlichen Bestimmungen nach §§ 398 ff BGB (Übertragung der Forderung) nicht möglich.

Die Standortgemeinde kann mit dem Einrichtungsträger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarungen nach § 25 Abs. 4 lediglich vereinbaren, in ihrem Namen den Kostenausgleich bei der Wohngemeinde geltend zu machen, aber sie bleibt originär dafür zuständig. Der Einrichtungsträger hat bei evtl. Widersprüchen keine Aktivlegitimation, um rechtliche Verfahren anzustrengen.

2. Ist es darüber hinaus zulässig, dass so begünstigte Einrichtungsträger diese Forderungen weiter an Eltern abtreten?

Antwort:

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

3. In welchem Zeitraum und in welcher Weise haben die Verwaltungen der Wohngemeinden auf die nach § 25 a (2) KiTaG vorgeschriebenen Anzeigen von Eltern über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines außerörtlichen Kita-Platzes zu reagieren?

Antwort:

§ 25 a Abs. 2 KitaG sieht vor, dass die Eltern drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin ihren Bedarf in der Wohngemeinde melden. Dieser Zeitraum ist so gewählt, dass die Wohngemeinde die Bedarfsanmeldung prüfen und entweder ein entsprechendes Angebot schaffen oder ein Kostenausgleichsanerkenntnis schriftlich erteilen kann. Ziel ist es, dass das Kind zum gewünschten Aufnahmetermin einen bedarfsgerechten Platz erhält.

4. Welche Rechtsfolgen hinsichtlich der Verpflichtung zum Kostenausgleich hat es, wenn die Verwaltung einer Wohngemeinde auf fristgerecht eingegangene, schriftliche Anzeigen von Eltern gem. § 25 a (2) KiTaG
- gar nicht reagiert oder
 - kurz vor Inkrafttreten des Rechtsanspruches des betroffenen Kindes auf einen Kita-Platz mitteilt, dass sie einen außerörtlichen Kita-Platz zwar nicht mitfinanzieren wird, es aber unterlässt, einen anderen Kita-Platz zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen?

Antwort:

Wenn die Verwaltung der Wohngemeinde gar nicht reagiert, liegt eine Obliegenheitsverletzung vor mit der Folge, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Kostenerstattung entsteht.

Wenn eine Wohngemeinde kurz vor Wirksamwerden des Rechtsanspruches bzw. vor dem gewünschten Aufnahmetermin mitteilt, dass sie selbst einen bedarfsgerechten Platz nicht zur Verfügung stellen kann und nicht bereit ist, einen Kostenausgleich an die Standortgemeinde zu bezahlen, richtet sich die Leistungsverpflichtung gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Stadt.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass bei vielen Kommunen und auch Einrichtungsträgern erhebliche Unsicherheiten über die Anwendung der Bestimmung der §§ 25 und 25 a KiTaG herrschen?

Antwort:

Anhand von Einzelfällen ist der Landesregierung bekannt, dass in einigen Kommunen und bei einigen Einrichtungsträgern Unsicherheiten bestehen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, auf dem Erlass- und Ordnungswege, hier mehr Klarheit zu schaffen?

Wenn ja:

- Wann und
- wird dies auch Hinweise für die konkrete Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "besondere Gründe" in § 25 a (3) KiTaG enthalten sein?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Anwendung des § 25 a KiTaG fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände die Problematik des § 25 a erörtert. Es ist beabsichtigt, gemeinsame Empfehlungen zur Auslegung und Anwendung des § 25 a herauszugeben.